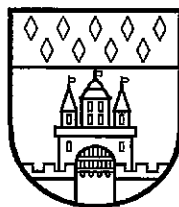


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 25. Januar 2007

Nr.: 02/2007

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
8	15.01.2007	Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Wettringen – Roxel der E.ON Ruhrgas AG in den Gemeinden Wettringen, Neuenkirchen, Steinfurt, Nordwalde, Altenberge, Billerbeck und Havixbeck	23-25
9	18.01.2007	Bekanntmachung der Wehrerfassung des Geburtsjahres 1989 hier: Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung zur Erfassung	26
10	23.01.2007	43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/westlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.01.2007 bis 28.02.2007	27-30
11	23.01.2007	Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/westlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.01.2007 bis 28.02.2007	31-34

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Wettringen – Roxel der E.ON Ruhrgas AG in den Gemeinden Wettringen, Neuenkirchen, Steinfurt, Nordwalde, Altenberge, Billerbeck und Havixbeck

Die E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen hat für das oben bezeichnete UVP-pflichtige Bauvorhaben die Planfeststellung gem. § 43a ff des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), der auch die Unterlagen nach § 6 UVPG enthält, liegt in der Zeit vom **05. Februar bis 05. März 2007** während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) im Rathaus, Zimmer 237 bis 241, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02. April 2007, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster oder bei der Stadt Steinfurt, Planungsamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 EnWG).

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht

entsprechen, gem. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Steinfurt, 15. Januar 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1989 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Rathaus, Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

Sprechstunden:	Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 18. Januar 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

(Abl. 02/2007/9)

Bekanntmachung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 31.01.2007 bis 28.02.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Bereich des Grundstücks Flur 37, Flurstück 500 tlw., Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die dargestellte, ca. 50 m breite „Fläche für Wald“ im Nordosten des Flurstücks wird geändert in „Gewerbliche Baufläche“. Die in der südlichen Verlängerung der Waldfläche dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ wird ebenfalls in „Gewerbliche Baufläche“ geändert. Entlang der Emsdettener Straße wird eine 10,00 m breite Grünfläche dargestellt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Flurkartenausschnitt M.: 1 : 1.000 eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 15.12.2005

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 37, Flurstück 500 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

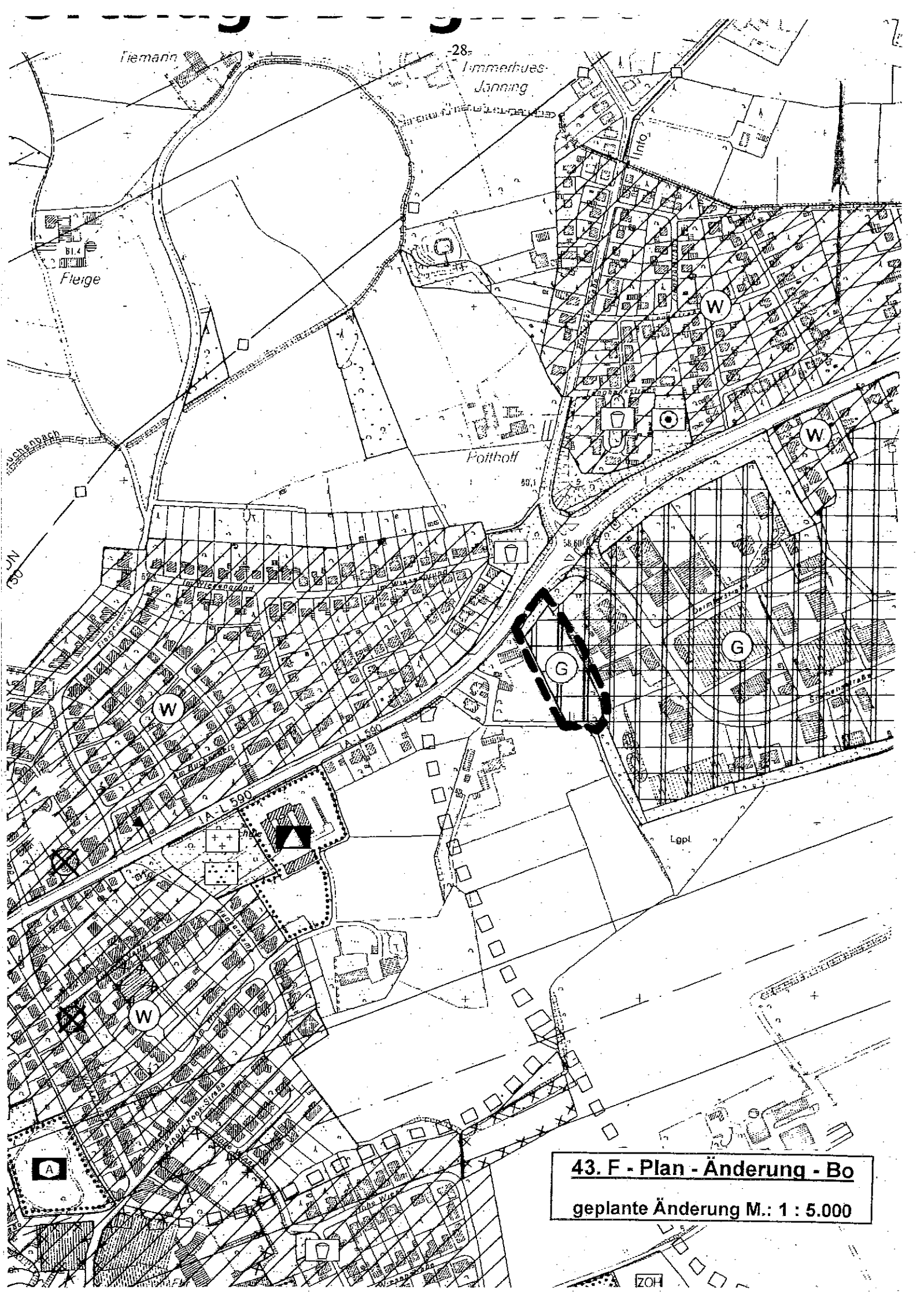
Tiemann

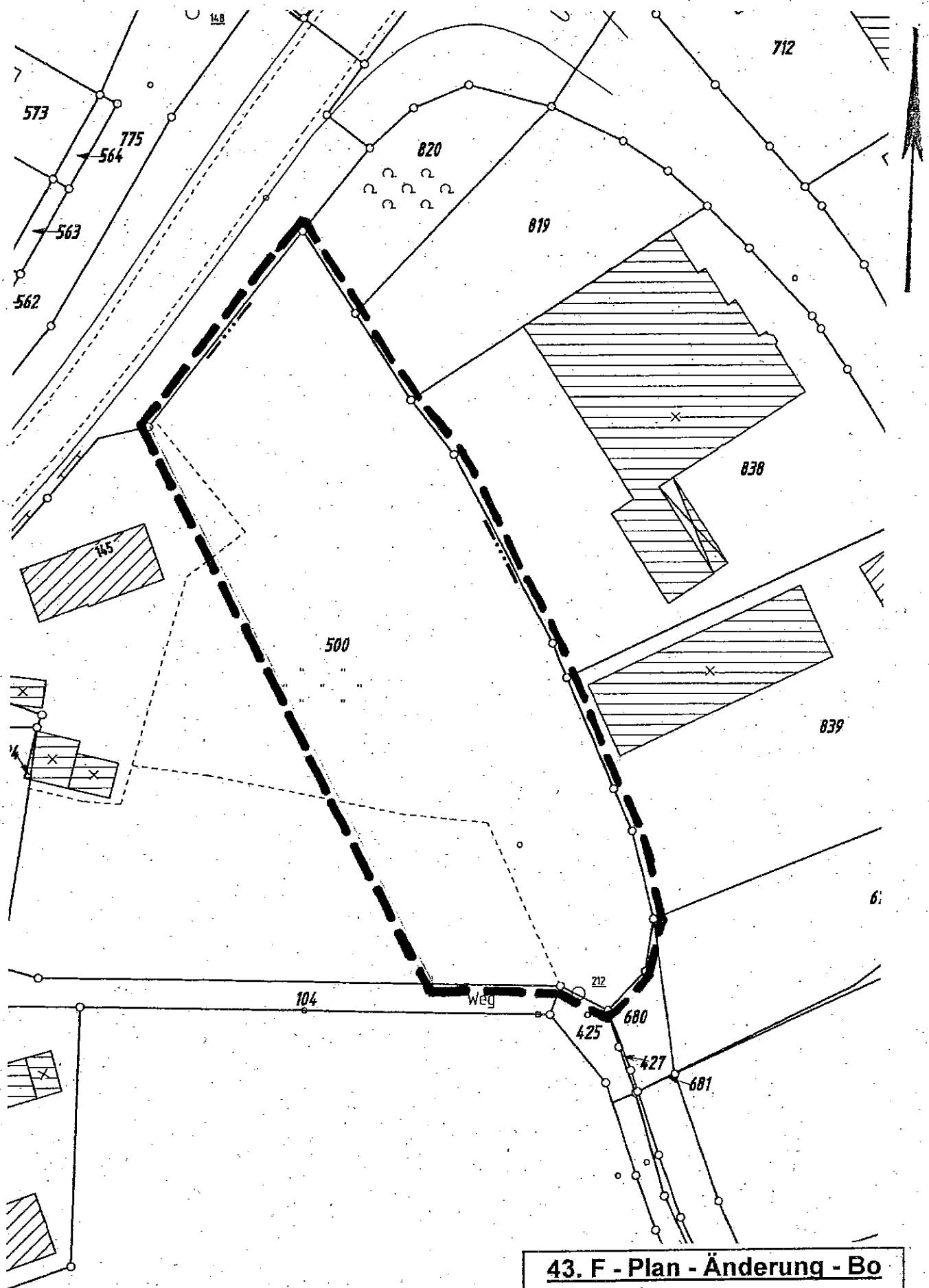
Limmerhues
Janning

Fliege

Pothhoff

43. F - Plan - Änderung - Bo
geplante Änderung M.: 1 : 5.000





43. F - Plan - Änderung - Bo
Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 43. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.01.2007 bis 28.02.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

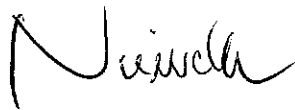
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 23. Januar 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 31.01.2007 bis 28.02.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NRW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:

Durch ein ca. 22,00 m langes Teilstück der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 500 bis zu dessen nördlichsten Grenzpunkt;

Nordosten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 500;

Süden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 680 und 425 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 104;

Südwesten:

vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 104 in nordwestlicher Richtung das Flurstück 500 durchschneidend, bis auf den unter „*Nordwesten*“ beschriebenen Punkt in der nordwestlichen Grenze des Flurstücks.

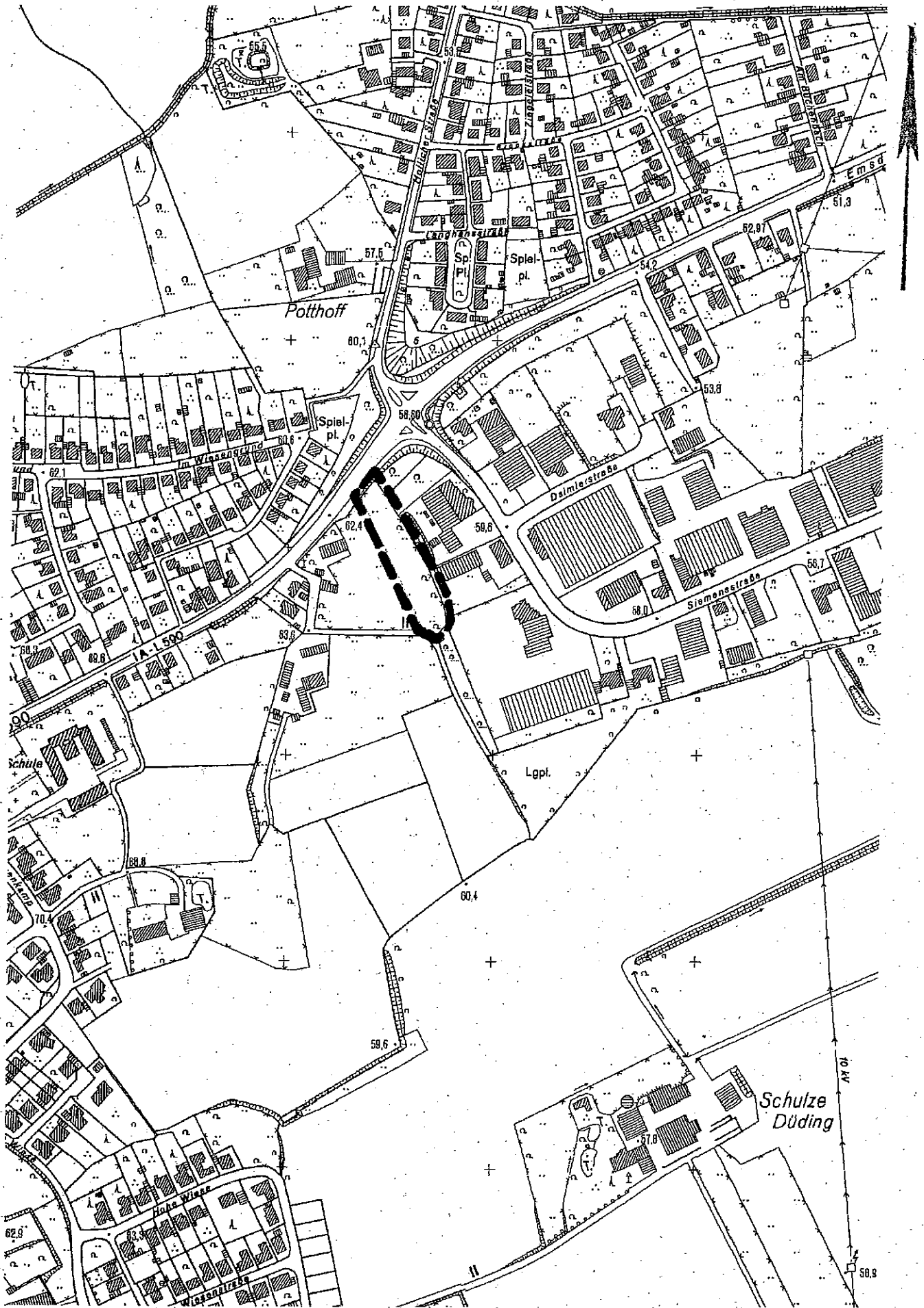
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

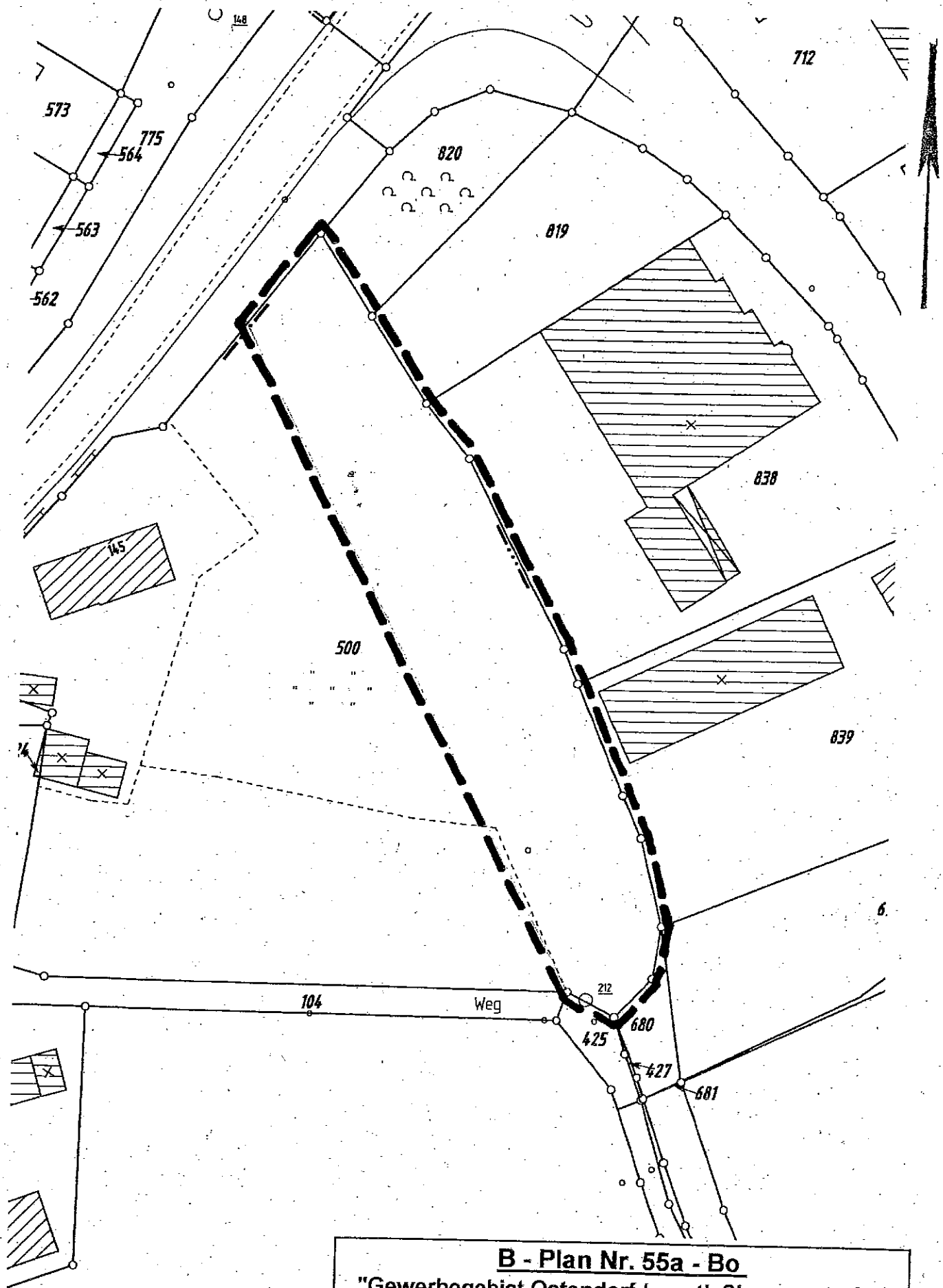
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a ist im beigefügten Flurkartenausschnitt M.: 1 : 1.000 eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 15.12.2005

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.





B - Plan Nr. 55a - Bo
"Gewerbegebiet Ostendorf / westl. Siemensstraße"
Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.01.2007 bis 28.02.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

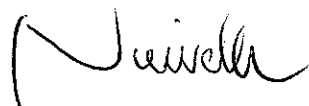
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 23. Januar 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter